

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VS 7/07 B

L 6 VS 637/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 VS 858/04 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West,
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Juli 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren
nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat mit Urteil vom 19.7.2007 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach eine vom Kläger geltend gemachte seelische Störung nicht als Folge einer Wehrdienstbeschädigung anzuerkennen und Ausgleich nicht zu gewähren ist. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger persönlich Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils des LSG beim BSG eingegangen ist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG).
- 4 Das Berufungsurteil ist dem Kläger am 6.8.2007 zugestellt worden. Die Beschwerdeschrift des Klägers vom 3.9.2007 ist mit einer von der Post am 7.9.2007 gestempelten Sendung am 12.9.2007 beim BSG eingegangen. Damit hat der Kläger die Beschwerdefrist, die am 6.9.2007 geendet hat, versäumt.
- 5 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 66 SGG) kann dem Kläger schon deshalb nicht gewährt werden, weil er sich nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten hat vertreten lassen (§ 166 SGG). Sollte er daran aus finanziellen Gründen gehindert gewesen sein, hätte er bis zum Ende der Einlegungsfrist einen vollständigen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen müssen (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Es ist nicht ersichtlich, dass er dies ohne Verschulden versäumt haben könnte, zumal auf dieses Erfordernis in der Rechtsmittelbelehrung des LSG hingewiesen worden ist.
- 6 Die nicht fristgerechte eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

